

Datum	Name des Fahrers ¹⁾	Zweck ²⁾	Bei allen betrieblichen Fahrten unbedingt zusätzlich ausfüllen:				Beginn*) km-Stand Uhrzeit ³⁾	Ende*) km-Stand Uhrzeit ³⁾	Reise- dauer ³⁾	betriebl. Fahrten (Dienstreisen) km	Fahrten zw. verschied. Arb./Betrst. km	Wohnung/ Arbeitsstätte bzw. Betrst. km	Privat- fahrten km	Familien- heim- fahrten ⁴⁾ km	
			Fahrziel/Route												
			Reisezweck mit Angabe d. aufgesuchten Geschäftspartners/Institution												
1	2	3	4				5	6	7	8	9	10	11	12	
									Übertrag:						

Fahrtenbuch

Aufzeichnungszeitraum
vom _____ vom _____

Angaben zum Fahrzeug
amtliches Kennzeichen _____
Fahrzeug-Typ _____

Angaben zum Fahrzeughalter/Firma (Raum f. weitere Betriebsstätten s. letzte Seite)
Betriebsstätte/Arbeitsstätte _____
PLZ/Ort _____
ggf. 2. Betriebsstätte/Arbeitsstätte _____
PLZ/Ort _____

Angaben zum Fahrer
Wohnung _____
PLZ/Ort _____

Wichtige Hinweise
Aus Abgrenzung- und Zweckmäßigkeitsgründen ist das Fahrtenbuch stets zum Ende des Wirtschafts- (Kalender-)jahres abzuschließen.
Die Führung des Fahrtenbuches ist laufend vorzunehmen. Sie kann nicht mehr auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen! Die Ermittlung der Nutzungsanteile kann innerhalb eines Wirtschafts- (Kalender-)jahres bei demselben Kraftfahrzeug nur einheitlich entweder durch Fahrtenbuch oder v.H.-Methode erfolgen. Bei privater Nutzung unterschiedlicher Fahrzeuge ist für jedes einzelne dieser Fahrzeuge ein Fahrtenbuch zu führen.
Damit das Fahrtenbuch als Nachweis für einen niedrigeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Privatanteil anerkannt wird, muß es lückenlos, zeitnah und den Vorschriften entsprechend vollständig geführt werden. Über die Bewertung Ihrer Eintragungen wird letztendlich durch die Veranlagungsstelle des Finanzamtes bzw. im Rahmen einer Betriebsprüfung entschieden!
Der Vordruck und die Hinweise wurden sehr sorgfältig bearbeitet, geben aber nur den Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, der z.T. vor Inkrafttreten der Vorschriften liegt. Für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Führung des Fahrtenbuches können sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum neue Kriterien ergeben, für deren Beachtung jeder Anwender selbst verantwortlich ist.

Private Nutzung eines Kraftfahrzeugs

Sofern ein betriebliches Kraftfahrzeug auch privat genutzt wird, ist die private Nutzung seit 1.1.1996 monatlich mit 1 v. H. des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung, zuzüglich der Kosten für eventuelle Sonderausstattung, einschließlich Umsatzsteuer, anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Dies gilt auch für gebraucht erworbene und Leasingfahrzeuge. **Die Berücksichtigung eines niedrigeren als dem gesetzlich definierten Privatanteil kann nur noch durch die ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches erreicht werden:** Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG kann die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Kosten angesetzt werden, wenn die für das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Die oben genannten Grundsätze gelten seit 1996 auch für die Ermittlung des für die Lohnbesteuerung maßgeblichen Anteils der privaten Nutzung eines dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs (§8 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte

Aufwendungen für Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln (§4 Abs. 5 Nr. 6 EStG), sofern sie die Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG übersteigen (Familienheimfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 bis 5 EStG).

Aufwendungen für diese Fahrten sind **zusätzlich** zu dem oben angegebenen v.H.-Satz mit 0,03 v. H. (0,002 v.H. für Familienheimfahrten) des Listenpreises (einschließlich der Kosten der Sonderausstattung, s.o.) je Monat, pro Entfernungskilometer, pauschal anzusetzen **oder durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen**. Die Ermittlung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus der Gestellung eines Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer ist analog vorzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Die Ermittlung der Aufwendungen für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte kann pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr **nur einheitlich** entweder durch die v.H.-Methode oder durch ein Fahrtenbuch erfolgen.

Bei Fahrten eines Unternehmers zwischen mehreren Betriebsstätten handelt es sich weder um Fahrten zwischen Wohnung/Betriebsstätte noch um Geschäftsreisen, wohl aber gehören diese Aufwendungen in voller Höhe zu den Betriebsausgaben und können in diesem Fahrtenbuch gesondert ausgewiesen werden.

Betrieblich veranlaßte Fahrten

Zu den betrieblich veranlaßten Fahrten gehören z. B. alle Fahrten, die den Besuch von Geschäftspartnern zum Ziel haben. Hierzu zählen auch Fahrten zu Fortbildungseinrichtungen, Fachkongressen und -messen, soweit die betriebliche Veranlassung der Teilnahme an diesen Veranstaltungen vorliegt. Diese Fahrten werden als Geschäfts-/Dienstreisen bezeichnet.

Notwendige Angaben im Fahrtenbuch (geregelt in den LStR 2004 R 31 Abs. 9 Nr. 2 S.3 und in den LStH 2004 H 31 Abs. 9,10; BMF-Schr. v. 21.1.2002, BStBl 2002 I S. 148):

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende der einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtigkeit)
- Reise-(Fahrt-)ziel und bei Umwegen auch die Fahrtroute*)
- Reisezweck mit Angabe des aufgesuchten Geschäftspartners bzw. der Fortbildungseinrichtung
- soweit Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden sollen, jeweilige Abfahrt- und Ankunftszeit
- Privatfahrten müssen im einzelnen, jedoch ohne Angabe des Reisewegs, aufgezeichnet werden
- für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk

Die betrieblich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken sind **gesondert** und **laufend** aufzuzeichnen. Zur Vereinfachung sind in diesem Fahrtenbuch Abkürzungen für Fahrtzwecke vorgegeben: z. B. L für Lieferfahrten, V für Fahrten zwischen verschiedenen Betriebsstätten, W für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte, P für Privatfahrt. **Bitte beachten Sie, daß für die Fahrten zu L genaue Angaben zur Fahrt, d.h. Name und Anschrift der Kunden wie oben beschrieben notwendig sind**, auch Fahrten zu V sind kurz näher zu bezeichnen!

*) Bereits durch die LStR 1999 wurden die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten insofern gemildert, als die Fahrtroute nur bei Umwegen im einzelnen genau darzustellen ist. Weitere Erleichterungen bei der Führung des Fahrtenbuchs sind unter H 31 (9,10) LStH 2004 dargestellt. Hiernach reicht es z.B. für Kundendienstmonteure, Handelsvertreter mit täglich wechselnden Einsatzgebieten aus, wenn sie angeben, welche Kunden sie an welchem Ort aufsuchen. Angaben zu Route und Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlicher Fahrtstrecke erforderlich. Für regelmäßig dieselben Fahrtrouten empfiehlt es sich weiterhin, ein Kundenverzeichnis (gem. BMF-Schr. v. 21.1.2002) zu führen. Ein Musterblatt liegt dem Fahrtenbuch bei.

Übertrag:

¹⁾ nur für straßenverkehrsrechtliche Zwecke bei mehreren Fahrern;

²⁾ Abkürzungserklärung: L=Lieferfahrt, V = Fahrt zw. verschiedenen Betriebsstätten, W= zw. Wohnung/Arbeits- bzw. Betriebsstätte, P= Privatfahrt, F = Familienheimfahrt;

³⁾ Uhrzeit nur zur Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen notwendig; ⁴⁾ im Rahmen einer beruflich/betrieblich bedingten doppelten Haushaltsführung

*** Bei allen betrieblich veranlaßten Fahrten ist die Angabe der km-Stände zwingend vorgeschrieben. Es ist jedoch sinnvoll, die Anfangs- und End-Kilometerstände auch für alle anderen Fahrten anzugeben, um daraus die Fahrtkilometer zu ermitteln.**